

# § 24 WFV

WFV - Wohnbauförderungsverordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2025

1. (1) Der Grundbetrag beträgt in Prozent der förderbaren Sanierungskosten:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. 1.   | 20 %. |
| 1. a) einem Planungsenergieausweis mit<br>Prüfsignatur vor Aufnahme der Sanierung oder                    |       |
| 2. b) einer Maßnahme, für welche die Vorlage eines<br>Energieausweises nicht erforderlich ist;            |       |
| 1. 2. bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für<br>energieeffiziente Bestandsbauten in Verbindung<br>mit |       |
| 1. a) einem Planungsenergieausweis mit<br>Prüfsignatur vor Aufnahme der Sanierung<br>oder                 |       |
| 2. b) einer Maßnahme, für welche die Vorlage<br>eines Energieausweises nicht erforderlich<br>ist.         |       |
| 1. 3. ansonsten   | 15 %. |

Der Grundbetrag gemäß den Z 1 und 2, jeweils lit a, gilt auch für Maßnahmen, die zwar über die im ursprünglich eingereichten Planungsenergieausweis ausgewiesenen Maßnahmen hinausgehen, im Fertigstellungsenergieausweis aber entsprechend nachgewiesen und tatsächlich auch ausgeführt wurden.

1. (2) Der jeweilige Grundbetrag erhöht sich um einen Zuschlag in Höhe von 0,5 % je Punkt:

1. 1. bei Maßnahmen gemäß der Anlage B Abs 1 und
  2. 2. im Fall des Abs 1 Z 1 bei Maßnahmen gemäß der Anlage B Abs 3 lit b.
2. (3) Der Zuschuss (Summe aus Grundbetrag und Zuschlägen) ist auf volle Hunderteurobeträge kaufmännisch zu runden.

In Kraft seit 20.07.2022 bis 31.12.2024